

Geschäftsverzeichnissnr. 5708
Entscheid Nr. 155/2013 vom 13. November 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995 und eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005, erhoben von André Genicot.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. August 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. August 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob André Genicot, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Kennedylaan 13, Klage auf Nichtigerklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995 und eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005.

Am 18. September 2013 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass der Gerichtshof offensichtlich nicht zuständig ist, über den eingereichten Antrag zu befinden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit einer Klageschrift, die am 26. August 2013 beim Gerichtshof eingegangen ist, beantragt André Genicot die Nichtigerklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995 sowie eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

Weder dieser Artikel 1, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die gegen Urteile der rechtsprechenden Gewalt gerichtet ist.

B.3. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt